

Erstreckungssatzung auf das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 10. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

(1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Weilheim an der Teck an der Teck in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich zum einen auf das Gebiet der in der Verwaltungsgemeinschaft Weilheim zusammengeschlossenen Gemeinden (ohne Neidlingen); zum anderen auf die in dem Gemeindeverwaltungsverband Lenningen zusammengeschlossenen Gemeinden.

(2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Weilheim an der Teck erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Weilheim an der Teck, in ihrer gültigen Fassung auf das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen.

Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Weilheim an der Teck“ erstrecken sich jedoch nur die Leistungen, die die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Weilheim an der Teck, den 10.12.2019

gez.

Johannes Züfle

Bürgermeister